

Ablauf eines Baugenehmigungsverfahrens



Bauherr und Entwurfsverfasser <i>Bauantrag</i>
Der Entwurfsverfasser ist dafür verantwortlich, dass der Entwurf (Bauvorlagen) dem öffentlichen Baurecht entspricht.



Stadt Porta Westfalica Bau- und Planungsamt als untere Bauaufsichtsbehörde <i>Vorprüfung nach § 72 BauO NRW</i> <i>planungsrechtliche Prüfung</i> <i>Eingangsbestätigung an Bauherrn</i>
Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft die Vollständigkeit Ihres Antrages. Außerdem wird anhand des Bauortes geprüft, ob und wenn ja, welche TöB (Träger öffentlicher Belange = Fachdienststellen / -behörden) zu beteiligen sind und beteiligt ggf. diese. Weiterhin wird untersucht, ob das Bauvorhaben in der beantragten Form planungsrechtlich zulässig ist.

falls erforderlich ↓ *bzw. vorgeschrieben*

TöB-Beteiligung (Stadt/Gemeinde bzw. Fachdienststellen / -behörden) <i>Stellungnahme bzw. Zustimmung</i>
Das Einvernehmen der Stadt oder Gemeinde ist für die Erteilung einer Baugenehmigung zwingend erforderlich. Daneben müssen auch andere in Betracht kommende Rechtsvorschriften, wie z.B. das Wasserrecht, das Verkehrsrecht, das Gewerberecht, das Denkmalschutzrecht oder das Natur- und Landschaftsschutzrecht beachtet werden.

ansonsten



Stadt Porta Westfalica Bau- und Planungsamt als untere Bauaufsichtsbehörde <i>Entscheidung über den Baugenehmigungsantrag</i> <i>(abschließende bauordnungsrechtliche Prüfung)</i>
Sobald alle Stellungnahmen vorliegen, wird die abschließende bauordnungsrechtliche Prüfung durchgeführt. Wenn ein positives Ergebnis herauskommt, wird Ihnen die Baugenehmigung unter Einbeziehung der fachlichen Stellungnahmen erteilt. Die Baugenehmigung ergeht ggf. mit Auflagen, Bedingungen und Hinweisen, die Bauvorlagen werden mit einem Genehmigungsstempel versehen und in 1facher Ausfertigung als Bestandteil der Baugenehmigung an Sie als Bauherrn zurückgegeben.